

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
10 (1863)**

37 (15.9.1863)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-524104](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-524104)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1863. Dienstag, 15. September. №. 37.

Bekanntmachungen.

Wegen vorzunehmender Reparationen am Straßenpflaster wird die Staulinie vom 16. d. M. an auf etwa 8 Tage für Fuhrwerke gesperrt sein.
(1863 Sept. 11.)

Das Recht der Armencaffen auf Zurückforderungen geleisteter Unterstützungen.

Im Jahre 1852 ward die der hiesigen Gemeinde angehörige unverehelichte M. von einem unehelichen Kinde entbunden, dessen Unterhaltung, da der Vormund von dem unehelichen Vater, dem Schneider B. aus dem Preussischen damals wegen gänzlicher Mittellosigkeit nichts erlangen konnte, und die Mutter kurz nachher starb, ganz auf die Armencaffe übernommen und wofür bis Ende 1862 an Kostgeld, Schulgeld &c. im Ganzen die Summe von reichlich 170 R aufgewendet werden mußte. Als nun im Herbst v. J. der Vormund wider den inzwischen in bedeutend günstigere Vermögensverhältnisse gelangten unehelichen Vater bei dem betr. Kgl. Preussischen Gerichte ein Erkenntniß dahin erwirkt hatte, daß jener schuldig sei für die verflossenen 9 Lebensjahre des Kindes im Ganzen in runder Summe 150 R und fortan für die weiteren 5 Jahre ein jährliches Kostgeld von 12 R herauszukehren, kam in der hiesigen Armencommission zur Sprache, ob man nicht befugt sei das dem Kinde zugefallene Vermögen für die von der Armencaffe gemachten Auslagen in Anspruch zu nehmen und ward, da die Ansichten getheilt waren, beschlossen, darüber ein Gutachten von einem hiesigen Anwalte einzuziehen.

Das Gutachten, demgemäß die Armencommission sodann zu verfahren beschlossen hat, lautet nun folgendermaßen:

„Die Frage, ob die Gemeinde das Recht hat, die der unehelichen Tochter der M. aus Armenmitteln gewährten Unterstützungen von derselben zurückzufordern, nachdem sie dadurch zu einigem Vermögen gelangt ist, daß ihr Vater der Schneider Th. B. die

ihr schuldigen Alimente auch für die Vergangenheit nachbezahlt hat, wird verneinend beantwortet werden müssen.

Sieht man sich zuerst im gemeinen Rechte um, so findet man darin über diese Frage unmittelbar keine Auskunft, da die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung ihrer dürftigen Angehörigen ein rein particularrechtliches Institut ist. Das gemeine Recht kennt nur die Alimentationspflicht der Verwandten, nämlich der Ascendenten und Descendenten, der Ehegatten gegen einander, so wie der Geschwister gegen einander. Ob diese Personen in dem Falle, daß wenn der Alimentirte zu eigenem Vermögen kommt, die geleisteten Alimente zurückzufordern berechtigt sind, darüber findet sich im gemeinen Rechte direkt keine Bestimmung und ist daher diese Frage namentlich unter den älteren Juristen vielfach Gegenstand des Streits gewesen. Es hat sich jedoch unter den neueren Juristen entschieden die Ansicht festgestellt, daß die Alimente, welche Jemand aus dem Grunde, weil er dazu verpflichtet ist, geleistet hat, in keinem Falle zurückgefordert werden können, wenn aber ein nicht dazu Verpflichteter sie geleistet hat, es auf die Umstände des einzelnen Falles ankommt, aber auch hier in der Regel und wenn ohne Vorbehalt die Alimente geleistet sind, eine Zurückforderung nicht stattfindet.

Diese Grundsätze auf die Verpflichtung der Gemeinden anzuwenden, wird kein Bedenken haben. Diese Verpflichtung gründet sich auf den §. 4 der Verordnung wegen Einrichtung des Armenwesens im Herzogthum Oldenburg:

„Alle und Jede, welche wegen der Gebrechen, Fehler und Krankheiten ihres Geistes oder ihres Körpers, oder wegen ihres oder der Ihrigen zu hohen oder zu geringen Alters ihren völligen nothdürftigen Unterhalt durch Arbeit und Fleiß zu erwerben nicht vermögen und solchen aus ihren eigenen Mitteln und durch diejenigen, welche zu ihrer Ernährung verpflichtet sind, eben so wenig erhalten können, sind als wirkliche entweder ganz oder doch zum Theil Arme zu betrachten und sollen berechtigt sein mit der Hülfe und Unterstützung, deren sie bedürftig, von demjenigen Kirchspiel versehen zu werden, in dem sie sich aufhalten und zu der Zeit, wie sie arm geworden, ihre Wohnung und ordentlichen Aufenthalt gehabt haben.“

Hier ist dem Armen ein bestimmtes Recht gegeben, mithin der Gemeinde die entsprechende Verpflichtung auferlegt. Diese unterscheidet sich nicht von derjenigen, welche gesetzlich den Verwandten obliegt. Gleich dieser ist sie nur subsidiär, — für den Fall, daß der Bedürftige sich selbst nicht ernähren kann, — aber sonst unbedingt ohne Vorbehalt der Zurückforderung auferlegt. Die Verpflichtung der Gemeinden ist freilich auch in so fern eine subsidiäre, als sie nur in dem Falle eintritt, wenn die Bedürftigen

die Alimente von denjenigen Personen, welche zunächst zu deren Leistung verpflichtet sind, nicht erhalten können. Allein dies kann an der Natur der Verpflichtung nichts ändern. Auch die Verpflichtung der Verwandten ist in gleicher Weise zum Theil nur subsidiär, insofern nämlich die Entfernteren nur dann eintreten müssen, wenn die Näheren zur Leistung nicht im Stande sind.

Beiderlei Verpflichtungen stehen sich demnach in ihrer Natur ganz gleich, der stillschweigende Vorbehalt einer Zurückforderung, falls der Alimentirte zu Vermögen kommt, findet bei Beiden nicht statt, weil das Gesetz sie ohne solchen Vorbehalt ausspricht.

Anderere Gründe, welche eine Zurückforderung rechtfertigen, sind aber nicht vorhanden. Man könnte zunächst an die *condictio indebiti* denken. Diese hat aber die irrige Annahme einer Verbindlichkeit auf Seiten desjenigen, der geleistet hat, zur Voraussetzung, kann also da nicht eintreten, wo in Folge einer wirklich vorhandenen Verbindlichkeit geleistet ist. Ebenfowenig ist an eine *actio negotiorum gestorum* zu denken, da Derjenige, welcher eine ihm obliegende Verpflichtung erfüllt, seine eigenen Geschäfte führt, abgesehen davon, daß man schwerlich wird sagen können, es sei eines Jeden *negotium*, sich zu alimentiren und man führe daher seine *negotia*, wenn man ihn alimentirt.

Das Recht der Gemeinde, die den Armen verabreichten Unterstützungen zurückzufordern, wenn Letztere später zu Vermögen gelangen, wird daher im Allgemeinen und falls nicht besondere Gründe vorliegen, nicht anerkannt werden dürfen. Dieser Ansicht ist auch

v. Buttell im Archiv für Oldenb. Praxis B. I. Abh. 12.

Die neue Gemeindeordnung hat nun aber das entgegengesetzte Princip anerkannt, indem sie im Art. 162 sagt:

„Alle einer Person vom zurückgelegten 18. Jahre an geleisteten Unterstützungen aus Armenmitteln sind als nur vorschussweise bewilligt anzusehen und können, sobald ein Unterstützter nach dem billigen Ermessen der Armen-Commission zum Ersatze im Stande ist, zurückverlangt werden.“

Daraus scheint per argumentum a contrario gefolgert werden zu müssen, daß die einer Person vor zurückgelegtem 18. Jahre geleisteten Unterstützungen nicht als vorschussweise, mithin als definitiv bewilligt angesehen werden sollen. Ist nun auch der Schluß per argumentum a contrario nur mit Vorsicht anzuwenden und keineswegs immer zulässig, so wird er doch hier am Plage sein, da nach dem bisher Ausgeführten die definitive Bewilligung der Unterstützungen als Regel gelten muß. Diese Regel ändert das neue Gesetz in Beziehung auf die Personen, welche über 18 Jahre alt sind, ab, und bleibt daher die Regel in Beziehung auf Per-

sonen unter 18 Jahren bestehen, wird sogar nach dem Sage *exceptio firmat regulam* noch dadurch bestätigt.

Offenbar aber wird das frühere Recht insoweit auch nur bestätigt, nicht verändert oder verstärkt. Wenn daher oben gesagt wurde, die Gemeinde habe nicht das Recht der Zurückforderung, falls nicht besondere Gründe vorliegen, so muß dies auch hinsichtlich der Personen unter 18 Jahren jetzt noch gelten. Das neue Gesetz hat nicht sagen wollen, daß den Personen unter 18 Jahren die Unterstüzungen gar nicht vorschußweise bewilligt werden können.

Als einen besonderen Umstand, welcher hier die Rückforderung rechtfertigen könnte, mögte man vielleicht den anführen, daß das Vermögen, welches dem unterstützten Kinde zugefallen ist, gerade in nachgezählten Alimenten besteht, welche sein natürlicher Ernährer ihm hätte leisten müssen. So sehr auch eine Billigkeit in diesem Grunde für die Rückzahlung an die Armenkasse spricht, so kann darin ein Rechtsgrund doch nicht gefunden werden. Auf welche Weise das Kind das Vermögen erworben hat, ist offenbar gleichgültig; in seiner Hand ist das Eine dem Anderen gleich. Der Erwerb ist vielmehr für das Kind als ein Glücksfall anzusehen, da, — wenigstens nach hiesiger Praxis, — Alimente für die Vergangenheit nicht nachbezahlt zu werden brauchen. Der Gesichtspunkt einer *negotiorum gestio* für die Armenkasse von Seiten des Kindes oder des Vormundes desselben kann nicht geltend gemacht werden, da eine solche Absicht offenbar nicht vorgelegen hat.

Man würde nun für das Rückforderungsrecht noch Folgendes geltend machen können:

Die Unterstüzungen werden nur *aus hülfsweise* verabreicht, sowohl nach der alten Armenverordnung, als nach Art. 161 der Gemeindeordnung nur unter der Voraussetzung, daß die zunächst Verpflichteten dazu nicht im Stande sind. Nun kann der Fall eintreten, daß der zunächst Verpflichtete, obwohl er zur Alimentation im Stande ist, sich deren weigert, oder aus anderen Gründen dieselbe zur Zeit von ihm nicht zu erlangen ist. Es ist nicht zweifelhaft, daß in einem solchen Falle zunächst die Armenbehörde eintreten muß. Aber ist diese Leistung als unter dem Vorbehalte der Rückforderung geschehen anzusehen?

Der Fall ist auch schon im gemeinen Rechte vorgesehen, aber nur in Bezug auf Verwandte, welche die Alimentation ohne rechtliche Verpflichtung, also in einem Falle, wo entweder nähere Verwandte vorhanden waren, oder der Alimentirte eigenes Vermögen hatte, oder der Leistende nach seiner Verwandtschaft überall nicht verpflichtet war, geleistet haben. Es wird entschieden, daß im Zweifel anzunehmen sei, die Alimentation sei aus *Zunei-*

Hierzu eine Beilage.

gung oder Mitleid, also animo donandi geschehen; es komme aber auf die Umstände des einzelnen Falles an. Wenn aus letzteren hervorgehe, daß die Alimentation mit der Absicht der Zurückforderung geleistet sei, so finde diese statt. Es ist dabei zu unterscheiden, ob die Alimente von dem Alimentirten, oder von Demjenigen, der sie zu leisten gehabt hätte, zurückgefordert werden.

Glück Commentar, B. 28 S. 291

Diese Grundsätze auf die Unterstützung aus Armenmitteln angewandt, so ist es klar, daß hier von Verabreichung der Alimente aus Zuneigung oder Mitleiden nicht die Rede sein kann. Aber darum ist der Schluß, daß sie dann nur animo repetendi gegeben sein könnten, nicht gerechtfertigt. Bei Personen, welche, ohne verpflichtet zu sein, die Alimente leisten, ist der Schluß gerechtfertigt, daß nur animo donandi oder animo repetendi die Leistung geschehen sein könne und daß, wenn Ersterer nicht annehmen, der Letztere angenommen werden müsse. Die Gemeinde aber leistet die Unterstützung, weil sie dazu verpflichtet ist; einen bestimmten animus, sei es donandi oder repetendi, kann sie daher gar nicht haben. Es kann also nur darauf ankommen, ob die Gesetze, welche ihr die Pflicht zur Unterstützung auflegen, ihr das Recht der Zurückforderung gewähren.

Ausdrücklich ist dies nun nirgends geschehen. Man könnte vielleicht sagen, daß, weil die Verpflichtung der Armenkasse nur eine subsidiäre ist, für den Fall, daß andere zur Alimentation Verpflichtete nicht vorhanden sind, in einem solchen Falle, wo wirklich Verpflichtete vorhanden sind, die Unterstützung ohne Verpflichtung dazu gegeben sei und daher zurückgefordert werden könne. Allein dieser Schluß würde sich nicht rechtfertigen lassen. Der Arme ist nach der Armenverordnung berechtigt, die Unterstützung zu verlangen, wenn er von dem zur Ernährung Verpflichteten den Unterhalt nicht erhalten kann, also auch wenn ein zur Ernährung Verpflichteter und Fähiger vorhanden, aber vorläufig noch nichts von ihm zu erlangen ist. Daß in solchem Falle, wenn der Verpflichtete später die Alimente nachbezahlt, der Alimentirte sie der Armenkasse erstatten müsse, ist nirgend angeordnet, so billig es auch wäre. Aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen läßt sich aber ein solches Rückforderungsrecht nicht rechtfertigen. Man könnte allenfalls an den wohl in den Gesetzen ausgesprochenen Grundsatz denken, daß sich Niemand mit dem Schaden eines Andern bereichern soll; allein eine so allgemeine Klage giebt es nicht. Die auf diesem allgemeinen Billigkeitsgrund sich gründenden Klagen sind vielmehr nach der jetzt herrschenden Ansicht auf bestimmte Fälle beschränkt.

Es scheint nun auch, daß unsere Gesetzgebung eine Rückforderung von dem Unterstützten gar nicht gewollt hat. Nach Art. 161 der Gemeindeordnung soll, wenn nach bürgerlichem Rechte zur Ernährung verpflichtete Personen vorhanden sind, die Unter-

stüzung unter Benachrichtigung derselben auf deren Kosten geschehen und dann ein Rückforderungsrecht stattfinden. Es ist also hier den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, sich in solchen Fällen die Rückzahlung zu sichern. Hält man dies zusammen mit der den Gemeinden im Allgemeinen obliegenden unbedingten Verpflichtung und erwägt, daß wenn das Gesetz in gewissen Fällen eine Rückforderung von dem Alimentirten hätte zulassen wollen, dies gewiß würde gesagt sein, so wird man Letzteres nicht gestatten dürfen.

Darum mag es auch immer noch zweifelhaft gefunden werden, ob, wenn wirklich die Bedingungen der *condictio indebiti* vorliegen, diese stattfindet. Diese Bedingungen würden dann vorhanden sein, wenn die Armencommission irrig angenommen hätte, der Unterstüzte habe kein eigenes Vermögen oder es seien keine zur Alimentation verpflichtete und fähige Personen vorhanden. Allein selbst wenn im vorliegenden Falle die Armencommission durch einen solchen Irrthum bewogen die Unterstüzung gewährt hätte, würde die *condictio indebiti* nicht Statt finden. Hat der Bedürftige zur Ernährung verpflichtete und fähige Verwandte und diese thun ihre Schuldigkeit nicht, so ist doch immer die Gemeinde zur einstweiligen Unterhaltung des Bedürftigen verpflichtet, mag sie jenen Umstand wissen, oder nicht. Selbst wenn der Bedürftige darin saumselig ist, daß er die zunächst Verpflichteten nicht in Anspruch nimmt, muß doch die Gemeinde hinzutreten und sie kann nur von dem im Art. 161. der Gemeindeordnung ihr gegebenen Rechte Gebrauch machen. Kennt sie die zunächst Verpflichteten nicht, so ist sie allerdings hieran verhindert, sei es mit oder ohne Schuld der Armencommission; aber dieser Umstand kann in dem Verhältnisse zum Unterstügten nichts ändern. Diesem gegenüber lag eine Verpflichtung vor; es kann daher nicht die irriige Annahme einer Verpflichtung vorhanden gewesen sein.

Ob in einem solchen Falle auch dem Bedürftigen gegenüber die Unterstüzungen unter Vorbehalt der Rückforderung gegeben werden können, mögte nach Art. 162 der Gemeindeordnung zweifelhaft sein; jedenfalls ist dies hier nicht geschehen.

Uebrigens bestätigt auch die Vorschrift des Art. 161. der Gemeindeordnung, daß auch im Falle des Vorhandenseins verpflichteter Ernährer die Unterstüzung aus der Armenkasse Pflicht ist; denn sonst hätte es dieser Vorschrift nicht bedurft, weil im Falle einer freiwilligen Unterstüzung aus der Armenkasse die Gemeinde von selbst ihren Regreß mittelst der *actio negotiorum gestorum* gegen den Verpflichteten nehmen kann. Es wird anzunehmen sein, daß auch in einem solchen Falle, der Bedürftige auf eine vorschußweise Unterstüzung sich nicht einzulassen braucht.

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.